

## **Merkblatt**

### **zu 2.4 der Richtlinie zur Förderung von Vereinen und Verbänden aus den Bereichen Breitensport, Kultur-, Brauchtums- und Heimatpflege sowie sozialer Einrichtungen in der Einheitsgemeinde Scheeßel**

Im Rahmen von Ziffer 2.4 der oben genannten Förderrichtlinie wird die Durchführung von öffentlich kulturellen, sozialen oder sportlichen Veranstaltungen verschiedenster Art entsprechend den dort festgelegten Vorgaben gefördert. Dieses Merkblatt soll die Bedingungen zur Förderfähigkeit von Einnahmen und Ausgaben näher definieren und Ihnen als Unterstützung im Antragsprozess dienen.

Eine verhältnismäßige Verwendung der Mittel unter Berücksichtigung der Grundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit wird vorausgesetzt. Ebenso sind Eintrittsgelder, Teilnehmerbeiträge oder Ähnliches in angemessener Höhe zu erheben. Die Kosten müssen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen und sind daher von den Aufwendungen für laufende Vereinstätigkeit abzugrenzen. Alle förderfähigen Einnahmen und Ausgaben sowie der direkte Bezug zum Projekt müssen bei der Abrechnung durch entsprechende Verwendungsnachweise belegt werden. Ist dieser Zusammenhang durch einfache Belege nicht eindeutig ersichtlich, empfehlen wir die Erläuterung durch beispielsweise Dokumentationen, Aufstellungen oder Maßnahmenbeschreibungen.

Die nachfolgenden Aufzählungen sind nicht abschließend, sondern stellen nur einen Teil der Möglichkeiten dar. Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne beratend zur Verfügung.

#### **Besondere Verwendungsnachweise**

- Verkaufseinnahmen sind mithilfe von Dokumentationen von Beständen und Kassenständen zu belegen. Daneben sind Preislisten einzureichen.
- Für den Nachweis von Eintrittsgeldern sind die Besucherzahlen mit entsprechenden Preisstaffelungen aufzuzeigen.
- Die Anerkennung von Honoraren bedarf einer entsprechenden Rechnung durch den Erbringer der Leistung sowie der Nachvollziehbarkeit des unmittelbaren Maßnahmenbezugs.

#### **Nicht förderfähige Ausgaben**

- Pfand
- Trinkgelder
- Vereinsbetriebsausgaben
  - z.B.: Büromaterial, Vereinshaftpflichtversicherungen, Bankgebühren, Portokosten
- nicht ordnungsgemäß versteuerte Personalkosten
- Ausgaben ohne Beleg
- Ausgaben ohne erkennbaren Maßnahmenbezug
- Ausgaben in unverhältnismäßiger Höhe
- Ausgaben, bei denen durch den Zahlungsvorgang Bonus-, Treue- oder Cashback-Vorteile (z. B. Payback, DeutschlandCard o. Ä.) generiert werden

**Berechnungsbeispiele zur Defizitausgleichberechnung****Beispiel A**

Ausgaben, zuwendungsfähig	10.000 €
- Einnahmen	5.000 €
- Zuschuss von Institution XY	<u>2.000 €</u>
<b>= Defizit</b>	<b><u>3.000 €</u></b>

Zuschuss der Gemeinde: 20 % von 10.000 € = 2.000 €, maximal **1.000 €**

Restdefizit von 2.000 € verbleibt beim Antragsteller.

**Beispiel B**

Ausgaben, zuwendungsfähig	10.000 €
- Einnahmen	7.000 €
- Zuschuss von Institution XY	<u>2.500 €</u>
<b>= Defizit</b>	<b><u>500 €</u></b>

Zuschuss der Gemeinde: 20 % von 10.000 € = 2.000 €, maximal 1.000 €

*Aber:* Defizit besteht in Höhe von 500 €. Eine Auszahlung von 1.000 € führt zu einer „Überzahlung“ von 500 €. Dieses beinhaltet eine Doppel-Förderung durch die Gemeinde und durch Institution XY.

Daher wird ein Defizitausgleich in Höhe von **500 €** gezahlt.